



**HALLE ★ Die Stadt**  
Beschlussvorlage

Nummer III/2000/00608

TOP:

Datum: 29.02.2000

Wiedervorlage . . .

Aktz.

Bezug-Nr:

Abteilung/Am Dez. Jugend,  
t Soziales u.  
Gesundheit

Beratungsfolge	Termin	Status	Zustimmung	Veränderung	Ablehnung
Beigeordnetenkonferenz	22.02.2000	nichtöffentlich			
Jugendhilfeausschuss	09.03.2000 13.04.2000	öffentlich beschließen d		X	
Ausschuss für Finanzen und städtische Beteiligungsverwaltung	16.05.2000	öffentlich vorberatend			
Stadtrat	24.05.2000	öffentlich beschließen d			

**Betreff:**

Rahmenvereinbarung zum Abschluß von Entgeltvereinbarungen f.  
Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle/Saale

**Beschlussvorschlag:**

Der Rahmenvereinbarung gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, Einzelverträge zur Umsetzung der  
Rahmenvereinbarung abzuschließen.

Ingrid Häußler  
Oberbürgermeisterin

## Anlage 1

**Veränderungen durch die Vorschläge der Liga und Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses sind kursiv gekennzeichnet**

### **Rahmenvereinbarung für den Abschluss von Entgeltvereinbarungen für Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (S)**

zwischen

der Stadt Halle (S) vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Klaus Rauen, dieser vertreten durch die Beigeordnete für Jugend, Soziales und Gesundheit, Frau Szabados,

nachfolgend - Stadt - genannt

und den einzelnen Trägern von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (S)

nachfolgend - Träger - genannt.

#### **1. Präambel**

Dieser Vereinbarung zu Grunde gelegt sind die Grundsätze und Vorschriften des SGB VIII und des Kinderbetreuungsgesetzes Sachsen-Anhalt sowie diese Gesetze ergänzende Vorschriften zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen.

Die Vereinbarung soll die Basis für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit sein, mit dem Ziel, durch Verwaltungsvereinfachung den Betrieb der Kindertageseinrichtungen zu effektivieren.

#### **2. Allgemeines**

Zur Sicherung der Betriebsführung von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft kann zwischen der Stadt und den Trägern nach Maßgabe dieser Rahmenvereinbarung eine Entgeltvereinbarung über die Gewährung von Platzkostenzuschüssen vereinbart werden.

Die Gewährung des Platzkostenzuschusses erfolgt für Einrichtungen und Plätze des Trägers, die im Bedarfs- und Entwicklungsplan standortbezogen aufgenommen sind.

Der Platzkostenzuschuss wird pro belegtem Platz nach der im Bedarfs- und Entwicklungsplan in der jeweils gültigen Fassung vereinbarten Kapazität gewährt.

Der Platzkostenzuschuss ist zur Sicherung der Betriebsführung und des Bestandes der Einrichtungen an den Standorten gemäß des Bedarfs - und Entwicklungsplanes zu verwenden.

Nach Maßgabe der vorstehenden Grundsätze entscheidet der Träger für die von ihm betriebenen Kindertageseinrichtungen über die Verwendung der Mittel nach den Regelungen des Haushaltsrechtes nach pflichtgemäßem Ermessen.

### 3. Beitritt / Austritt / Kündigung

Der Träger kann durch rechtsverbindliche Erklärung seines Vorstandes dieser Vereinbarung beitreten.

Bei Verstößen gegen die Grundsätze des Haushaltsrechtes oder Regelungen des Antrags- und Verwendungsnachweisverfahrens mit den Landesbehörden ist die Stadt nach vorhergehender fruchtloser Mahnung mit Fristsetzung zur fristlosen Kündigung der Entgeltvereinbarung berechtigt. Fristgerecht kann von jeder Seite mit einer Frist von 2 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

### 4. Laufzeit/Gültigkeit

Die Vereinbarung gilt jeweils für 24 Monate und verlängert sich automatisch um 12 weitere Monate soweit nicht 2 Monate vor Ablauf durch eine Seite schriftlich Verhandlungen zur Veränderung der Höhe des Platzkostenzuschusses angezeigt werden.

### 5. Höhe des Platzkostenzuschusses

Die Höhe des Platzkostenzuschusses richtet sich nach einer Kostenkalkulation für die notwendigen Betriebskosten wie folgt:

- a) die Höhe der notwendigen **Personalkosten** gemäß § 20 KiBeG zur Betreuung der Kinder im Rahmen der vereinbarten Kapazität einschließlich einer Vertretungsreserve in Höhe von in der Regel 5 % für Urlaub, Bildungsurlaub und Erkrankungen bis zu 6 Wochen. Bei Nachweis überdurchschnittlicher veränderter tariflicher Bedingungen kann eine Anpassung des Personalkostenbedarfes an die tatsächlichen Bedingungen während der Laufzeit der Vereinbarung erfolgen.

Personalkosten umfassen:

- Gehälter, Löhne, Honorare
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung
- Beihilfen und Unterstützung
- Personalnebensausgaben (Berufsgenossenschaft usw.)

- b) Höhe der notwendigen **Bewirtschaftungskosten** (gemäß Anlage I - Sachkostenkatalog)

c) **Verwaltungskosten,**

Kosten für den anerkannten Umfang für die Verwaltung der Einrichtung(en).

Dieses umfasst zum Beispiel:

1. Interne Leistungen :

und Fachaufsicht des Trägers... Gehaltsabrechnungen, Dienst-

2. Externe Leistungen :

Finanzierungsverhandlungen des Trägers mit Stadt Halle (S)...

Diese werden entweder in Höhe des anerkannten Umfangs des Trägers (Spitzabrechnung)

**oder**

als pauschaler und zu staffelnder Zuschuss

- bis 120 Plätze Betreuungskapazität  
in Höhe von 50 DM / pro belegtem Platz / Monat
- ab 121. bis 300. Platz Betreuungskapazität  
in Höhe von 45 DM / pro belegtem Platz / Monat
- ab 301. Platz Betreuungskapazität ...  
in Höhe von 40 DM / pro belegtem Platz / Monat

für die vereinbarte Kapazität des Trägers gewährt.

Der Platzkostenzuschuss wird für

1. Kitaplätze (für Kinder von 0 - 6 Jahren),
2. Hortplätze und
3. Betreuungsplätze für behinderte Kinder

vereinbart.

## **6. Zusammensetzung des Platzkostenzuschusses / Sonderregelungen**

Im Platzkostenzuschuss enthalten sind die gesetzlich zustehenden Pauschalen gemäß § 17 Absatz 2 und 7 Kinderbetreuungsgesetz sowie der sich aus den notwendigen Betriebskosten ergebende Fehlbedarf.

Die Höhe des Platzkostenzuschusses umfaßt jedoch mindestens die gesetzlich vorgeschriebene Höhe der Pauschalen gemäß § 17 Absatz 2 und 7 KiBeG.

## **7. Eigenbeteiligung**

Der Träger sichert eine angemessene Eigenbeteiligung an den Betriebskosten. Die Eigenbeteiligung soll in der Regel **bis zu 5 %** der jeweiligen Summe der Platzkosten des Trägers betragen.

Die Eigenbeteiligung kann durch Eigenleistungen oder Eigenmittel bzw. durch Leistungen und Einnahmen von Dritten erbracht werden.

Überschüsse im Sinne Punkt 8 c) dieser Vereinbarung sind keine Eigenbeteiligung des Trägers.

Ausnahmeregelungen für die Höhe der Eigenleistungen, z.B. bei erhöhtem Investitionsbedarf, zu vereinbaren. Hierbei können auch Regelungen zur Bildung von Rücklagen getroffen werden.

## **8. Sonderregelungen**

### **a) Bauunterhaltung**

Die Durchführung von geplanten Maßnahmen der Bauunterhaltung bzw. Investitionen mit einem Aufwand von mehr als

- 8 TDM/Jahr bei Einrichtungen mit einer Kapazität bis 80 Plätze
- 10 TDM/Jahr bei Einrichtungen mit einer Kapazität ab 81 Plätze

ist in der Entgeltvereinbarung zu vereinbaren.

Vorrangig werden Maßnahmen zur Erfüllung von Auflagen zur Betriebsführung und zur Senkung von Betriebskosten unterstützt. Unvorhergesehene Baumaßnahmen bedürfen einer Vertragsänderung.

Maßnahmen, die nach den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung zu einer Wertverbesserung führen, sind Investitionen und sind mit einer Eigenbeteiligung des Trägers von 10 % der Gesamtkosten durchzuführen.

Der Träger kann die ihm nach § 11 Abs. 4 KiBeG obliegende Kostenbeteiligung in Höhe von mindestens 10 v.H. auch durch die Erbringung von sach- und fachgerechten Eigenleistungen erfüllen. Beteiligt sich der Verein dergestalt an den zu fördernden Investitionskosten, wird die Höhe des durch die Eigenleistungen erbrachten geldwerten Vorteils durch das städtische Hochbauamt bewertet.

#### **b) Gastkinder**

Bei der Aufnahme von unbefristeten Gastkindern im Sinne der § 1 Absatz 3 der Satzung zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (S) erfolgt in der Regel die Gewährung eines Platzkostenzuschusses nur bei Sicherung der Pauschale gemäß § 17 Absatz 2 KiBeG LSA durch den zuständigen Landkreis und des Betriebskostendefizites gemäß § 17 Absatz 7 KiBeG LSA durch die Wohnsitzgemeinde des Kindes bzw. der Sicherung der anderweitigen Kostenübernahme in der jeweiligen anfallenden Höhe.

#### **c) Überschüsse / Rücklagen / Verluste**

Nach Maßgabe dieser Vereinbarung können unverbrauchte Platzkostenzuschüsse in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden soweit der Betrag nicht 10 % der jährlichen Gesamtzuschüsse überschreitet. Diese unverbrauchten Platzkosten sollen für die Realisierung von Instandhaltungs- oder Investitionsvorhaben im Sinne Punkt 8 a) dieser Vereinbarung eingesetzt werden. Die Überschüsse sind bis zu ihrer Verwendung zinsgünstig anzulegen. Die unverbrauchten Platzkosten die über 10 % hinausgehen, werden mit den Zuschüssen des Folgejahres verrechnet.

Zur Sicherung der Eigenbeteiligung des Trägers (= Rücklagen zur Betriebsführung) und zur Realisierung von Investitionen (Rücklagen für Investitionen) können die Träger aus Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen Rücklagen bilden. Hierbei sind die einschlägigen Regelungen des Finanz- und Abgabenrechtes zu beachten.

Überschüsse und Rücklagen sind im Rahmen des Jahresabschlusses separat auszuweisen und die vorgesehene Verwendung sachlich darzustellen.

***Für Investitionen, die durch Eigenleistungen des Trägers erbracht wurden, werden die gesetzlichen Abschreibungen als Kosten des Trägers gemäß Pkt. 7 dieser Vereinbarung berücksichtigt.***

***Verluste, die unter 10 % liegen, können übertragen werden (Verlustvortrag). Darüber hinausgehende Verluste sind vom Träger zu tragen.***

#### **d) Überprüfung der Platzkosten**

Nach Ablauf von 24 Monaten ist eine Überprüfung des Platzkostenzuschusses vorzunehmen.

Bei Unterschreitungen des Jahresbudgets in Höhe von mehr als 10 % ist eine Anpassung der Höhe des Platzkostenzuschusses innerhalb der Laufzeit der Vereinbarung vorzunehmen.

#### **e) Über-/Unterschreitungen der Kapazität gemäß geltenden Bedarfs- und Entwicklungsplan**

***Wird die vereinbarte Kapazität des Trägers unterschritten und resultieren daraus Defizite die eine Sicherung der Betriebskosten gefährden so sind auf Antrag des Trägers Verhandlungen zur Veränderung der Entgeltvereinbarung vorzunehmen.***

### **9. Verwendungsnachweisführung**

Die Platzkostenzuschüsse dürfen nur zur Erfüllung / Sicherung der Betriebsführung der Kindertageseinrichtung(en) verwendet werden.

Die Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Es gelten die Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung und der Landeshaushaltsordnung, sowie diese ergänzende Rechtsvorschriften sowie der VOL/A/B.

Die Verwendung der Zuschüsse ist unter Beachtung der vorgenannten Rechtsvorschriften innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres durch die Vorlage eines festgestellten Jahresabschlusses nachzuweisen, ausnahmsweise kann die Feststellung nachgereicht werden.

Die Stadt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und diese vor Ort zu überprüfen. Unterlagen, die die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen zur Prüfung der Verwendung der Zuschüsse für erforderlich hält, sind ihr auf Verlangen innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden oder zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Der Träger hat der Stadt in vorstehendem Zusammenhang erbetene Auskünfte zu erteilen.

Die Verwendungsnachweisführung gegenüber dem Land richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Landes bzw. den Regelungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

### **10. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung nicht oder rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestandteile der Vereinbarung unberührt. Beide Parteien verpflichten sich, solche Bestimmungen durch andere zu ersetzen, die dem Vereinbarungszweck möglichst gleichkommen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie andere Abreden, die den Inhalt der Vereinbarung berühren, bedürfen der Schriftform. Dazu gehört auch die Abrede, von der Schriftform abzuweichen.

Halle, den

---

---

**Stadt Halle (S)**

**Träger**

---

Träger

---

Träger

---

Träger

.....

Begründung:

Im November 1996 wurden in der Stadt 116 Kindertageseinrichtungen mit ca. 8.500 Betreuungsplätzen vorgehalten. Davon wurden zu diesem Zeitpunkt allein 99 Kindertageseinrichtungen durch die Stadt Halle (S) selbst betrieben.

Nur 17 Einrichtungen wurden durch freie Träger, wie evangelischen und katholischen Kirchengemeinden, dem Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik und dem Studentenwerk betrieben.

Trotz intensiver Bemühungen seitens der Stadt Halle (S) analog zu erfolgreicher Übertragung von anderen Aufgaben der Jugendhilfe an freie Träger, konnten keine freie Träger gewonnen werden, kommunale Kindertageseinrichtungen in ihre Trägerschaft zu übernehmen. Dieses war einerseits dem baulichen Zustand vieler Objekte, als auch dem hohen Faktor an Unklarheit über den Finanzbedarf einzelner Kindertageseinrichtungen geschuldet.

Durch den Stadtrat wurden dann am 23. 10. 1996 nach intensiver Vorberatung Musterübernahmeverträge für die Übernahme und Finanzierung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (S) in freie Trägerschaft beschlossen.

Damit konnte die Grundlage geschaffen werden, kommunal betriebene Kindertageseinrichtungen mit Personal an interessierte freie Träger zu übertragen.

Dem übernehmenden Träger wurde durch die Verträge für die Dauer von 3 Jahren eine Anschubfinanzierung zum Aufbau der erforderlichen Betriebsführung und Ermittlung der tatsächlich erforderlichen Betriebskosten garantiert.

Seit Dezember 1996 konnten dadurch insgesamt 31 kommunale Kindertageseinrichtungen an 12 verschiedene Träger der Jugendhilfe übertragen werden. In Folge dessen hat sich eine vielseitige Trägerstruktur und eine Konzeptvielfalt in den

Kindertageseinrichtungen entwickelt, die Betreuungsqualität der Kindertagesbetreuung wurde insgesamt erheblich verbessert.

Nach dem Vollzug der Übertragungen von weiteren Kindertageseinrichtungen zum 1. 8. 1999 zum Beispiel an den AWO Kreisverband und die Franckeschen Stiftungen ist nunmehr das angestrebte Gleichgewicht zwischen kommunal betriebenen Kindertageseinrichtungen und Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft nahezu ausgeglichen, so dass nunmehr die Aufgabe der Verwaltung darin besteht, die entstandene Trägerlandschaft in ihrem Bestand zu stabilisieren und gezielte Maßnahmen zur Effektivierung des Betriebes der Einrichtungen und zur Flexibilisierung bzw. Senkung des Verwaltungsaufwandes einzuleiten und umzusetzen.

Zur Realisierung dieses Vorhabens und zur Schaffung einer vertraglichen Basis für die nach den drei Jahren auslaufende Anschubfinanzierung, wurde eine Rahmenvereinbarung entwickelt, die sich an den Vorgaben der §§ 77 ff KJHG ausrichtet.

Nach Maßgabe dieser Rahmenvereinbarungen soll es zum Abschluss von Entgeltvereinbarungen kommen, die eine vereinfachte und zuverlässigere Planung der Haushaltsmittel und eine wesentliche Senkung des Verwaltungsaufwandes, durch die Vereinfachung der Planung und der drastischen Reduzierung des Verfahrens zur Führung der Verwendungsnachweise ermöglichen würden.

Mit der Rahmenvereinbarung wäre zudem eine Grundlage gegeben, mit allen Trägern von Kindertageseinrichtungen die es wünschen, Entgeltvereinbarungen anzuschließen. Die bisherige unterschiedliche Handhabung, nämlich die Gewährung der Zuschüsse nach Maßgabe der Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft für die sogenannten „alten freien Träger“ oder basierend auf Verträgen für die sogenannten „neuen freien Träger“ wäre damit aufgehoben.

Zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung sind durch die Verwaltung zeitnah die Voraussetzungen für ein flexibles Planungsverfahren für die benötigten Betreuungsplätze in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (S) zu schaffen.

Die beschriebene Vorgehensweise läßt bei Einführung bzw. Anwendung für die überwiegende Anzahl der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft mittelfristig eine erhebliche Konsolidierung des Aufwandes zur Verwaltung dieser Einrichtungen bei der Stadt Halle (S) selbst erwarten.

#### **Anlagen:**

Anlage 1 - Entwurf Rahmenvereinbarung

Anlage 2 - Auszug KiBeG

Anlage 3 - Übersicht über die Entwicklung in den Kindertageseinrichtungen



Anlage 4 - Übersicht über die Beschlüsse zur Übertragung von  
Kindertages-  
einrichtungen in freie Trägerschaft

Anlage 3

Entwicklungstendenz der Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle  
(Saale) bis 31. Dezember 1999

---

Mit Übernahme der bis Sommer 1990 dem Gesundheitswesen zugehörigen 94 Kinderkrippen und weiteren 11 Betriebskinderkrippen einschließlich des pädagogischen und technischen Personals durch das Jugendamt, erfolgt der erste Schritt zur Zusammenführung aller kommunaler Kindereinrichtungen unter einer Leitung.

Bereits im Mai 1991 folgten die ehemals dem Schulamt zugehörigen 150 Kindergärten und wurden gleichfalls mit dem vorhandenen Personal vom Jugendamt übernommen.

Zu diesem Zeitpunkt wurden in den insgesamt 255 Kindereinrichtungen ca. 23.068 Plätze vorgehalten. Für die pädagogische Betreuung der Kinder standen etwa 3.374 Erzieher und ca. 385 Hilfskräfte zur Verfügung.

Bereits im September 1991 erfolgte die Schließung von 12 Kindereinrichtungen, bedingt durch die drastischen Geburtenrückgänge. Dieser ersten Schließphase folgten 17 weitere Schließungen im September 1992, begründet in einem Platzüberhang von ca. 4.000 Plätzen. Durch die in 1993 erfolgte differenzierte Datenerfassung (Price Waterhouse) wurde die Basis für eine bedarfsorientierte Kindertagesstättenplanung in der Stadt Halle geschaffen.

Der mit der Vorlage der Price-Waterhouse-Studie unabweichliche Stellenabbau im pädagogischen und technischen Bereich wurde mit Auflösungsverträgen, freiwilligen Stundenreduzierungen im pädagogischen Bereich, Umschulungsangeboten für 60 Erzieher sowie einer Sozialauswahl im technischen Bereich eingeleitet.

Eine weitere Empfehlung der Price-Waterhouse-Studie, nämlich die Herauslösung des gesamten Bereiches Kindertageseinrichtungen aus dem Kompetenzbereich des Jugendamtes und Umwandlung in eine eigenständige Betriebsform, wurde im III. Quartal 1994 mit der Bildung einer für diesen Bereich zuständigen vorläufigen Arbeitsgruppe vollzogen.

Im Dezember 1998 erfolgte dann durch den Oberbürgermeister die Organisationsverfügung für die Verwaltung Kita.

Im Herbst 1996 wurden im Stadtrat mit der Bestätigung von Musterverträgen Voraussetzungen für die Übertragung von kommunalen Kindertageseinrichtungen an freie Träger geschaffen. Seit dem wurden Kindertageseinrichtungen in interessierte Träger abgegeben.

Damit konnte nunmehr eine vielfältigere Trägerstruktur geschaffen werden:

Einrichtungen (einschließlich Horte) :	106	davon	Stadt
Halle	55		
	} 28 Träger von		
51	Einrichtungen		Freie Träger
		davon	Ev. Kirchengem.
13			Kath.
Kirchengem.	2		Eingetragene
			Vereine
Träger)	32		(neue freie
			Fr.Stiftungen
	3		Studentenwerk
1			